



Mai 2016

Ein-, Durch- und Ausfuhr von Kulturgütern

Am **1. Juni 2005** sind das **Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (KGTG)** und die **Vollziehungsverordnung (KGTV)** in Kraft getreten:

Das KGTG regelt die Einfuhr von Kulturgut in die Schweiz, seine Durch- und Ausfuhr sowie seine Rückfuhr aus der Schweiz. Mit dem Gesetz will der Bund einen Beitrag zur Erhaltung des kulturellen Erbes der Menschheit leisten und Diebstahl, Plünderung und illegale Ein- und Ausfuhr von Kulturgut verhindern (Art. 1 KGTG).

Der **Zoll kontrolliert den Kulturgütertransfer** an der Grenze. Die Zollabfertigung richtet sich nach den Bestimmungen der Zollgesetzgebung (Art. 19 KGTG, Art. 23 KGTV).

Wer ein **Kulturgut** ein-, durch oder ausführt hat in der **Zollanmeldung** folgende **Angaben** zu machen (Art. 25 KGTV):

- der **Objekttyp** des Kulturguts (z. B. Statue) **und** möglichst genaue Angaben zum **Herstellungsort** bzw. zum **Fundort** im Fall von archäologischen oder paläontologischen Ausgrabungen oder Entdeckungen, **sowie**
- die Angabe, ob die Ausfuhr aus einem der Vertragsstaaten einer **Bewilligung** gemäss der Gesetzgebung dieses Staates bedarf. Ist dies der Fall, muss die nötige Ausfuhrbewilligung vorgelegt werden.
Diese Angabe wird mittels „statistischem Schlüssel“ gemacht (siehe nachfolgend **3**).



Die **unrichtige Deklaration** oder die **rechtswidrige Einfuhr** ist **strafbar** (Art. 24 Abs. 1 lit. c KGTG).

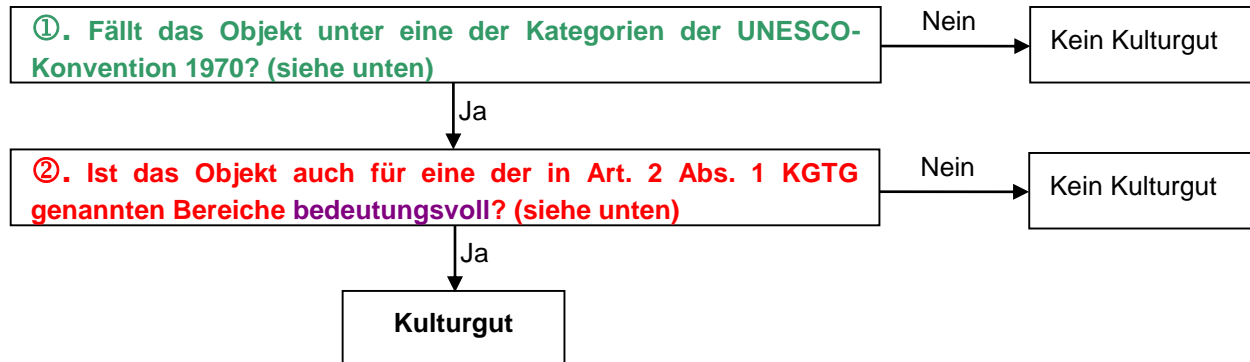
Nachfolgend finden Sie Informationen zu folgenden Fragen:

- 1** Ist das einzuführende Objekt ein Kulturgut? → **Checkliste**.
- 2** Welche Zolltarifnummer ist zu gebrauchen? → **Übersicht**.
- 3** Welcher „statistische Schlüssel“ ist in der Zollanmeldung anzugeben? → **Übersicht**.
- 4** Ist für das einzuführende Objekt eine Ausfuhrbewilligung des ausländischen Staates vorzulegen? → **Antwort**.
- 5** Wann ist eine Einfuhr rechtswidrig gemäss KGTG? → **Antwort**.
- 6** Wo erhalte ich weitere Auskünfte? → **Adressen**.

1 Ist das Objekt ein Kulturgut? → Checkliste

Was ein *Kulturgut* im Sinne des KGTG ist, wird in Art. 2 Abs. 1 KGTG umschrieben. Grundsätzlich basieren sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus dem KGTG ergeben auf dem Kulturgutbegriff gemäss Art. 2 Abs. 1 KGTG.

Die Checkliste dient der Beurteilung, ob es sich bei einem Objekt um Kulturgut handelt. Es gilt das Prinzip der Selbstdeklaration. Beim Gebrauch der Checkliste ist wie folgt vorzugehen:



①. Fällt das Objekt unter eine der Kategorien der UNESCO-Konvention 1970?

- Seltene Sammlungen und Exemplare der Zoologie, Botanik, Mineralogie, Anatomie sowie Gegenstände von paläontologischem Interesse
- die Geschichte betreffendes Gut, einschliesslich der Geschichte von Wissenschaft und Technik, der Militär- und Gesellschaftsgeschichte sowie des Lebens der führenden Persönlichkeiten, Denker, Wissenschaftler und Künstler und der Ereignisse von nationaler Bedeutung
- Ergebnisse archäologischer Ausgrabungen (sowohl vorschriftsmässiger als auch unerlaubter) oder archäologischer Entdeckungen
- Teile künstlerischer oder geschichtlicher Denkmäler oder von Ausgrabungsstätten, die zerstückelt sind
- Antiquitäten die mehr als hundert Jahre alt sind, wie bspw. Inschriften, Münzen, gravierte Siegel
- Gegenstände aus dem Gebiet der Ethnologie
- Gut von künstlerischem Interesse wie Bilder, Gemälde und Zeichnungen, die ausschliesslich von Hand auf irgendeinem Träger und in irgendeinem Material angefertigt sind (ausgenommen industrielle Entwürfe und handverzierte Manufakturen); Originalarbeiten der Bildhauerkunst und der Skulptur in irgendeinem Material; Originalgravuren, -drucke und -lithografien; Originale von künstlerischen Zusammenstellungen und Montagen in irgendeinem Material
- seltene Manuskripte, Inkunabeln, alte Bücher, Dokumente und Publikationen von besonderem Interesse, einzeln oder in Sammlungen
- Briefmarken, Steuermarken und ähnliches, einzeln oder in Sammlungen
- Archive, einschliesslich Phono-, Foto- und Filmarchive
- Möbelstücke, die mehr als hundert Jahre alt sind, und alte Musikinstrumente

②. Ist das Objekt auch für einen der folgenden Bereiche bedeutungsvoll?

- Archäologie
- Vorgeschichte
- Geschichte
- Literatur
- Kunst
- Wissenschaft

Bedeutungsvoll (s. [Botschaft](#) des Bundesrates, S 572 f.) kann ein Objekt sein, wenn es z.B.:

- in einem Museum ausgestellt wird / museumswürdig ist;
- sein Abhandenkommen einen Verlust für das kulturelle Erbe darstellen würde;
- für die Öffentlichkeit von besonderem Interesse ist;
- relativ selten ist;
- in der Fachliteratur erwähnt wird.

(Aufzählung nicht abschliessend!)

Kulturgut

Sofern jeweils bei der ①. und bei der ②. Frage ein Ja angekreuzt wurde, handelt es sich um ein Kulturgut. In der Zollanmeldung sind besondere Angaben zu machen (siehe nachfolgend).

2 Welche Zolltarifnummer ist bei der Zollanmeldung zu gebrauchen?

9701.	Bilder, Gemälde und Zeichnungen, vollständig von Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Nr. 4906 und von Hand verzierte gewerblich hergestellte Waren; Collagen und ähnliche Bilder
1000	- Bilder, Gemälde und Zeichnungen - andere:
9010	-- Collagen und ähnliche Bilder, serienmässig oder gewerblich hergestellt
9090	-- andere
9702.0000	Originalstiche, -schnitte und -lithografien
9703.	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art:
0010	- aus Stein
0020	- aus unedlen Metallen
0090	- aus anderen Stoffen
9704.0000	Briefmarken, Steuermarken, Postwertstempel, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, andere als Waren der Nr. 4907
9705.0000	Sammlungen oder Sammlungsstücke, zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische oder solche von historischem, archäologischem, paläontologischem, ethnografischem oder numismatischem Wert.
9706.0000	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt
...	Quelle: www.tares.ch

3 Welcher statistische Schlüssel ist in der Zollanmeldung anzugeben?

	Wenn das Objekt aus einem Vertragsstaat (Staat, der die UNESCO-Konvention 1970 ratifiziert hat, siehe nachfolgende Liste) exportiert wurde:
911	- Ausfuhr ist in diesem Staat bewilligungspflichtig
912	- Ausfuhr ist in diesem Staat nicht bewilligungspflichtig
913	nicht aus einem Vertragsstaat exportiert
	Quelle: www.tares.ch

Staaten, welche die UNESCO-Konvention 1970 ratifiziert haben (Stand Mai 2016).

(Der aktuelle Stand kann unter <http://www.unesco.org/eri/la/convention.asp?order=alpha&language=F&KO=13039> abgerufen werden):

Afghanistan	(England siehe Vereinigtes Königreich)	Laos	Sambia
Ägypten	Königreich)	Lesotho	Saudi-Arabien
Albanien	Estland	Litauen	Schweden
Algerien	Finnland	Luxemburg	Schweiz
(Amerika siehe Vereinigte Staaten)	Frankreich	Madagaskar	Senegal
Angola	Gabun	Mali	Serbien
Äquatorialguinea	Georgien	Marokko	Seychellen
Argentinien	Ghana	Mauretanien	Slowakei
Armenien	Grenada	Mauritius	Slowenien
Aserbaidschan	Griechenland	Mazedonien	Spanien
Australien	Guatemala	Mexiko	Sri Lanka
Bahamas	Guinea	Moldawien	Südafrika
Bahrain	Haiti	Mongolei	Swaziland
Bangladesch	Honduras	Montenegro	Syrien
Barbados	Indien	Myanmar	Tadschikistan
Belarus	Irak	Nepal	Tansania
Belgien	Iran	Neuseeland	Tschad
Belize	Island	Nicaragua	Tschechische Republik
Bhutan	Italien	Niederlande	Tunesien
Bolivien	Japan	Niger	Türkei
Bosnien und Herzegowina	Jordanien	Nigeria	Ukraine
Brasilien	Kambodscha	Norwegen	Ungarn
Bulgarien	Kamerun	Österreich	Uruguay
Burkina Faso	Kanada	Oman	(USA siehe Vereinigte Staaten)
Chile	Kasachstan	Pakistan	Usbekistan
China (exkl. Hong Kong)	Katar	Palästina	Venezuela
Costa Rica	Kirgisistan	Panama	Vereinigte Staaten
Dänemark	Kolumbien	Paraguay	Vereinigtes Königreich
Deutschland	Kongo (Kinshasa)	Peru	Vietnam
Dominikanische Republik	Korea (Nord-)	Polen	Zentralafrikanische Republik
Ecuador	Korea (Süd-)	Portugal	Zimbabwe
Elfenbeinküste	Kroatien	Ruanda	Zypern
El Salvador	Kuba	Rumänien	
	Kuwait	Russland	

--	--	--	--

❶ Ist für das einzuführende Objekt eine Ausfuhrbewilligung des ausländischen Staates vorzulegen?

Eine **Ausfuhrbewilligung** muss nur bei Staaten, mit denen eine **bilaterale Vereinbarung** im Sinne von Art. 7 KGTG geschlossen wurde **vorgelegt werden**. Kann diese nicht vorgelegt werden, so ist die geplante Einfuhr rechtswidrig und im Sinne von Art. 24 Abs. 1 lit. c KGTG möglicherweise strafbar (vgl. auch nachfolgend ❷).

Wer hingegen Kulturgüter aus einem Staat einführt, welcher die **UNESCO-Konvention 1970 ratifiziert** hat, muss in der Zolldeklaration **angeben**, ob die Ausfuhr aus diesem Vertragsstaat bewilligungspflichtig ist oder nicht. Gegebenenfalls erleichtert die Beilage einer Kopie der Ausfuhrbewilligung die Arbeit der Zollbehörden.

Geltende bilaterale Vereinbarungen

Italien:

Die Schweiz hat am 20. Oktober 2006 mit Italien eine bilaterale Vereinbarung abgeschlossen. Die Vereinbarung ist am 27. April 2008 in Kraft getreten.

Ägypten:

Die Schweiz hat am 14. April 2010 mit Ägypten eine bilaterale Vereinbarung abgeschlossen. Die Vereinbarung ist am 20. Februar 2011 in Kraft getreten.

Griechenland:

Die Schweiz hat am 15. Mai 2007 mit Griechenland eine bilaterale Vereinbarung abgeschlossen. Die Vereinbarung ist am 13. April 2011 in Kraft getreten.

Kolumbien:

Die Schweiz hat am 1. Februar 2010 mit Kolumbien eine bilaterale Vereinbarung abgeschlossen. Die Vereinbarung ist am 4. August 2011 in Kraft getreten.

China:

Die Schweiz hat am 16. August 2013 mit China eine bilaterale Vereinbarung abgeschlossen. Die Vereinbarung ist am 8. Januar 2014 in Kraft getreten.

Zypern:

Die Schweiz hat am 11. Januar 2013 mit Zypern eine bilaterale Vereinbarung abgeschlossen. Die Vereinbarung ist am 15. Februar 2014 in Kraft getreten.

Über das Inkrafttreten weiterer Vereinbarungen wird auf der Homepage des Bundesamts für Kultur informiert <http://www.bak.admin.ch/kgt>. Dort sind auch weitere Informationen über die bilateralen Vereinbarungen publiziert.

5 Wann ist eine Einfuhr „rechtswidrig gemäss KGTG“?

Rechtswidrig im Sinne des KGTG ist eine Einfuhr in zwei Fällen:

- wenn sie eine **bilaterale Vereinbarung über die Einfuhr** oder die Rückführung von Kulturgut verletzt **oder**
- wenn sie **gegen eine befristete Massnahme** des Bundesrates zum Schutz des kulturellen Erbes eines fremden Staates verstösst (Art. 2 Abs. 5 KGTG).

Geltende bilaterale Vereinbarungen

Italien:

Die Schweiz hat am 20. Oktober 2006 mit Italien eine bilaterale Vereinbarung abgeschlossen. Die Vereinbarung ist am 27. April 2008 in Kraft getreten.

Ägypten:

Die Schweiz hat am 14. April 2010 mit Ägypten eine bilaterale Vereinbarung abgeschlossen. Die Vereinbarung ist am 20. Februar 2011 in Kraft getreten.

Griechenland:

Die Schweiz hat am 15. Mai 2007 mit Griechenland eine bilaterale Vereinbarung abgeschlossen. Die Vereinbarung ist am 13. April 2011 in Kraft getreten.

Kolumbien:

Die Schweiz hat am 1. Februar 2010 mit Kolumbien eine bilaterale Vereinbarung abgeschlossen. Die Vereinbarung ist am 4. August 2011 in Kraft getreten.

China:

Die Schweiz hat am 16. August 2013 mit China eine bilaterale Vereinbarung abgeschlossen. Die Vereinbarung ist am 8. Januar 2014 in Kraft getreten.

Zypern:

Die Schweiz hat am 11. Januar 2013 mit Zypern eine bilaterale Vereinbarung abgeschlossen. Die Vereinbarung ist am 15. Februar 2014 in Kraft getreten.

Über das Inkrafttreten weiterer Vereinbarungen wird auf der Homepage des Bundesamts für Kultur informiert <http://www.bak.admin.ch/kgt>. Dort sind auch weitere Informationen über die bilateralen Vereinbarungen publiziert.

Befristete Massnahmen des Bundesrates zum Schutz des kulturellen Erbes

Verordnung gegenüber Irak

Der Bundesrat hat am 2003 Massnahmen gegenüber der Republik Irak eingeführt, namentlich auch im Bereich der Kulturgüter, indem die oben erwähnte Verordnung wie folgt geändert wurde:

„Verboten sind die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie der Verkauf, der Vertrieb, die Vermittlung, der Erwerb und die anderweitige Übertragung von irakischen Kulturgütern, die seit dem 2. August 1990 in der Republik Irak gestohlen wurden, gegen den Willen des Eigentümers abhanden gekommen sind oder rechtswidrig aus der Republik Irak ausgeführt wurden“. „Die rechtswidrige Ausfuhr eines Kulturguts wird vermutet, wenn dieses sich nach dem 2. August 1990 nachweislich in der Republik Irak befunden hat“. Personen und Institutionen, die im Besitz von solchen Kulturgütern sind, müssen diese dem Bundesamt für Kultur unverzüglich melden.

Verordnung gegenüber Syrien

Der Bundesrat hat am 18. Mai 2011 die Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien erlassen. Aufgrund der sich verschlechternden Lage hat der Bundesrat am 17. Dezember 2014 beschlossen, die Sanktionsmassnahmen weiter zu verschärfen und die Verordnung um verschiedene Bestimmungen zu ergänzen. Neu sind die Ein-, Aus- und Durchfuhr, der Verkauf, der Vertrieb, die Vermittlung und der Erwerb von syrischen Kulturgütern verboten, sofern Grund zur Annahme besteht, dass die Güter gestohlen oder rechtswidrig aus Syrien entfernt wurden.

6 Wo erhalte ich weitere Auskünfte?

<p>Für Zollfragen:</p> <p>Zollkreisdirektionen</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Oberzolldirektion Tel. +41 58 462 65 11▪ Basel Tel. +41 58 469 12 87▪ Schaffhausen Tel. +41 58 480 11 11▪ Genève Tel. +41 58 469 72 72▪ Lugano Tel. +41 58 469 98 11 <p>Kontaktformular: http://www.ezv.admin.ch/org/04135/04695/05153/index.html?lang=de</p> <p>Auch die Zollämter geben Ihnen gerne Auskunft.</p>	<p>Für Fragen betreffend Kulturgüter:</p> <p>Bundesamt für Kultur (BAK) Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer Hallwylstrasse 15 <u>3003 Bern</u></p> <p>Tel. +41 58 462 03 25 Fax. +41 58 464 85 87 kgt@bak.admin.ch/kgt</p>
--	--